

GEMEINDE EGELSBACH



Beschlussvorlage

Drucksache VL-8/2017

Dezernat I

Bau- und Umweltamt

Datum: 18.04.2017

1. Bau- und Umweltausschuss	02.05.2017
2. Haupt- und Finanzausschuss	11.05.2017
3. Gemeindevertretung	18.05.2017

Abwägungs- und Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 47c „Eulensee - Erweiterung“

Anlage(n):

- (1) 15-02-2017 Anlage 1 Abwägungsvorschlag

Zu Beschlussvorschlag 1:

Alle Gemeindevertreter erhalten die Anlagen in Papierform.

1. Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplanverfahren 47c "Eulensee - Erweiterung"

Zu Beschlussvorschlag 2:

Papierform+CD erhalten aus Kostengründen nur die Vorsitzenden der Gemeindevertretung, die Fraktionsvorsitzenden sowie der Gemeindevertreter Herr Wolfgang Klein und der Gemeindevorstand.

Alle anderen Gemeindevertreter, erhalten die Anlagen nur in Form einer CD.

1. Bebauungsplan Nr. 47 c „Eulensee - Erweiterung“ in der Fassung vom 30.03.2017
2. Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 47 c „Eulensee - Erweiterung“ in der Fassung vom 30.03.2017.

Anlagen der Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplans Nr. 47 c.

3. Artenschutzrechtliche Untersuchung zur geplanten Erweiterung des Werksstandortes der SMC Pneumatik GmbH - Bestandserfassung von Flora und Fauna, Götte Landschaftsarchitekten, Frankfurt, 03.07.2015.
4. Ergänzung zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur geplanten Erweiterung des Werksstandortes der SMC Pneumatik GmbH: Vorschläge geeigneter Flächen für CEF-Maßnahmen zugunsten der Feldlerche (*Alauda arvensis*), Götte Landschaftsarchitekten, Frankfurt, 15.12.2016.

5. Erweiterungsvorhaben der SMC GmbH, Egelsbach; Erkundung / Untersuchung des Bodens hinsichtlich seiner Eignung zur Versickerung von Oberflächenwasser, AninA Angewandte Ingenieurgeologie & Altlastenuntersuchung/-sanierung Gerd Stirmlinger, Darmstadt, 22.02.2016.
6. Erweiterungsfläche der SMC Pneumatik GmbH - Konzeption der Regenentwässerung von Hof- und Dachflächen, UNGER Ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, 06.06.2016.
7. Erweiterungsfläche der SMC Pneumatik GmbH – Niederschlag-Abfluss-Modellierung, UNGER Ingenieure, Ingenieurgesellschaft mbH, Darmstadt, 03.08.2016.
8. Schalltechnische Untersuchungen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, Bericht Nr. 16.8971-b01, IBAS GmbH, Bayreuth, 05.09.2016.
9. Grünordnungsplan, Götte Landschaftsarchitekten GmbH, Frankfurt, 19.08.2016
10. Vorplanung für den geplanten naturnahen Ausbau des innerhalb des Plangebiets vorhandenen Gewässers (Plandarstellung), Götte Landschaftsarchitekten GmbH, Frankfurt, 15.08.2016.
11. Standortentwicklung SMC – verkehrliche Machbarkeit, Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, 02.09.2016.
12. Standortentwicklung SMC – Nachweis der Leistungsfähigkeit, Freudl Verkehrsplanung, Darmstadt, 26.01.2017.
13. Archäologisch-geophysikalische Prospektion, Magnetometerprospektion, Posselt & Zickgraf Prospektionen, Marburg, 13.01.2017.

Pläne und Zeichnungen, die Bestandteile der Gutachten sind, wurden ggf. auf DIN A 3 oder DIN A 4 verkleinert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, der Gemeindevertretung folgenden Beschluss zu empfehlen:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Egelsbach beschließt über die im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB sowie über die in der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB und in der Beteiligung nach § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem in der Tabelle Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplanverfahren 47c "Eulensee - Erweiterung" dargestellten Prüfergebnissen und Abwägungsvorschlägen (Anlage 1).
2. Vorbehaltlich des Abschlusses des zweiten Teiles des städtebaulichen Vertrages zwischen SMC Pneumatik Deutschland GmbH (SMC) und dem Gemeindevorstand (Ermächtigung durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.07.2014) wird der Bebauungsplan Nr. 47 c „Eulensee - Erweiterung“ in der Fassung vom 30.03.2017 gemäß § 10 (1) BauGB (Anlage 1) als Satzung beschlossen. Der Begründung des Bebauungsplans Nr. 47 c „Eulensee - Erweiterung“ einschließlich des Umweltberichts in der Fassung vom 30.03.2017 (Anlage 2 mit den Anlagen 3- 13) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden von der Fa. SMC Pneumatik GmbH übernommen – siehe Städtebaulicher Vertrag.

Erläuterungen:**1. Zum Verfahren**

Der Geltungsbereich des zum Satzungsbeschluss vorgelegten Bebauungsplans Nr. 47 c „Eulensee; Erweiterung“ umfasst ca. 7,76 ha, die aktuell nahezu ausschließlich landwirtschaftlich genutzt werden. Er erstreckt sich auf die Flurstücke 104/6, 104/7, 104/8, 104/9, 105/1 (tlw.), 106, 107, 111/6 (tlw.), 116/5 (tlw.), 117/3 (tlw.), 118/4 (tlw.), 160 (tlw.) der Flur 8 der Gemarkung Egelsbach. Die verbindliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist der diesbezüglich allein maßgeblichen Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.

Die Planung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für wesentliche Erweiterungen des ortsansässigen Industrieunternehmens SMC, welche die Flächen innerhalb des Plangebiets bereits erworben hat. Die Planung wird ohne einen förmlichen Vorhabenbezug gemäß § 12 BauGB vorgenommen, um den Erfordernissen einer abschnittsweisen Gebietsentwicklung Rechnung zu tragen. Darüber hinaus ist sie auf diese Weise auch gegenüber zukünftigen Erwerbern von Flächen im Plangebiet verbindlich.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt(e) regulär in zwei Stufen der Beteiligung und mit allen Erfordernissen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Umwelt. Die zeitliche Abfolge des Verfahrens ist auf der Anlage zum Beschlussvorschlag 2 (Planzeichnung) dokumentiert.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 24.10.16 bis 25.11.2016 statt. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 20.10.2016.

Die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und aus der Öffentlichkeit sind in der beigefügten Anlage (Abwägungsvorschlag zum Bebauungsplanverfahren 47c "Eulensee, Erweiterung") aufgelistet, beschrieben und mit einem Beschlussvorschlag zur Abwägung ergänzt.

Zeichnung und Text der Satzung wurden entsprechend der vorgeschlagenen Abwägungsbeschlüsse mit Änderungen und Hinweisen versehen. In der Begründung sowie im Umweltbericht wurden entsprechende Anpassungen und Ergänzungen vorgenommen.

Der nunmehr zu beschließende Stand des Bebauungsplans sowie dessen Begründung einschließlich des Umweltberichts tragen das Datum 30.03.2017.

Parallel zum Bebauungsplanverfahren wurde bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Offenbach ein wasserrechtliches Verfahren zur Verlegung des im zukünftigen Baufeld gelegenen Grabens an den Südrand des Geltungsbereiches in die Wege geleitet. Der Inhalt dieser Planung entspricht den Vorgaben des Bebauungsplans und enthält präzise Angaben zur Gestaltung des Geländes, des Grabenverlaufes und seiner Vertiefungen sowie der Bepflanzung. Die Genehmigung, die mit Datum vom 02.12.2016 seitens der Unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt wurde, beinhaltet auch die Genehmigung der natur- und artenschutzrechtlich relevanten Eingriffe und die zugehörigen Ausgleichsmaßnahmen.

Zwischen dem Gemeindevorstand und der SMC wird - parallel zur Beratung dieser Vorlage in den Gremien der Gemeinde Egelsbach - gemäß dem Auftrag der Gemeindevertretung vom 24.07.2014 der zweite Teil des städtebaulichen Vertrages verhandelt. In ihm werden Vereinbarungen zu folgenden Themen festgehalten:

- Anpassung der das Plangebiet betreffenden Erschließungsanlagen (Zufahrten an der Marie-Curie-Straße und den Büchenhöfen);
- Verlegung des Grabens entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung des Kreises Offenbach;
- Durchführung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches innerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere die Randeingrünung betreffend;
- Abschluss eines Vertrages mit der Ökoagentur des Landes Hessen zum Ankauf der restlichen benötigten Biotopwertpunkte;
- Durchführung der artenschutzrechtlich erforderlichen, vorgezogenen CEF-Maßnahmen (Lerchenfenster) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach und Abschluss eines Vertrages mit dem durchführenden Landwirt;
- Verlegung des Mischwasserkanals an den Rand des Planungsgebietes in Abstimmung mit dem Abwasserverband Langen, Egelsbach, Erzhausen (AVLEE).

Die Neuverlegung des Mischwasserkanals wurde zwischenzeitlich unter Einbeziehung des AVLEE im Hinblick auf technische Durchführung und die Kosten geprüft.

Die Entscheidung fiel zugunsten einer Variante, deren Trasse auf dem Privatgelände SMC verläuft. Der neu zu errichtende Kanalabschnitt wird so dimensioniert, dass die Entwässerung des Wohngebietes Bayerseich und auch der Schutz gegen hydraulische Überlastung nicht nur sichergestellt bleiben, sondern insgesamt sogar verbessert werden. Dabei wird berücksichtigt, dass der zu ersetzende Kanalabschnitt voll ausgelastet ist, wenngleich die Entwässerung ohne Einschränkung und ohne Rückstau möglich ist. Der Altkanal wird erst dann außer Betrieb gesetzt, wenn der AVLEE den neuen in Betrieb genommen hat.

Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten der von der Planung Begünstigten.

2. Planinhalte des Bebauungsplanentwurfs und grundlegende Überlegungen zur Erschließung

Die **Gliederung des Gewerbegebietes** zeigt mehrere baulich nutzbare Areale: eine zentrale Achse GE 1 a von der Straße „Büchenhöfe“ bis hin zu einer Anbindung an den vorhandenen Standort mit Erweiterungen in den Nord- und den Südosten, ein Teilgebiet GE 1 b, das östlich an das Brady-Gelände anschließt, und die Gebiete GE 2 a und b im Südwesten des B-Plans.

Zur **Art der Nutzung** sind differenzierte Festsetzungen formuliert, die seit dem Offenlagebeschluss unverändert geblieben sind. (Die ergänzende Darstellung zum Offenlagebeschluss hat weiterhin Bestand.)

Die Gliederung der Gebietsnutzung wird überlagert von der **Lärmkontingentierung**. Sie nimmt maßgeblich Einfluss auf die Geräuschemissionen, die die Nutzung innerhalb des betreffenden Gebietsteils mit sich bringen darf.

Das **Maß der Nutzung** geht mit einer GRZ von 0,8 an die Obergrenze des § 17 BauNVO und setzt damit auf eine optimierte Nutzungsdichte. Die Höhe der Gebäude wird zugelassen bis zu 136 m über Normalhöhe Null. Aufgrund der Neigung des Geländes von Ost (ca. 123,00 m ü NHN) nach West (ca. 121,50 m ü NHN) können die Baukörper eine maximale Höhe bis zu 12,5 m erreichen und passen sich damit ihrer Umgebung an. Um die Ausnutzung möglichst dicht zu erzielen wird eine Mindesthöhe von 130 m ü NHN festgesetzt, die lediglich durch Nebenanlagen unterschritten werden darf.

Die **Bauweise** soll Baukörper erlauben, die die Baugrenzen vollständig ausnutzen, aber zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstand halten.

Zufahrten aus dem gemeindlichen Erschließungsnetz in das Gebiet sind von Osten über die Marie-Curie-Straße und von Westen über die Straße „Büchenhöfe“ vorgesehen. Die LKW-Andienung soll der Zufahrt von Westen vorbehalten sein.

Durch eine **von Bebauung freizuhaltende Fläche** im Nordosten des Geltungsbereiches wurde Vorsorge getroffen, die Marie-Curie-Straße zu einem späteren Zeitpunkt an die K 168 anbinden zu können.

Versickerung scheidet im gesamten Geltungsbereich aufgrund zu hoch anstehenden Grundwassers aus, was sich vor allem auf das Entwässerungskonzept und auf die Grünordnungsplanung auswirkt.

Die **Entwässerung** soll Abwasser und durch LKW belastetes Niederschlagswasser in das Kanalnetz abführen. Unbelastetes Niederschlagswasser dagegen verdunstet bzw. es wird kontrolliert in das Grabensystem zum Tränkbach hin abgeben. Kapazitäten der Rückhaltung wurden berechnet und geprüft. Es sind keine bzw. nur sehr geringe und jedenfalls unschädliche Abflussverschärfungen für die 1-jährlichen und 50-jährlichen Starkregenereignisse zu erwarten.

Für die Verlegung des Grabens wurde zwischenzeitlich ein „Plangenehmigungsverfahren für das Verlegen eines Gewässers“ durchgeführt. Zukünftige Einleitungen von Niederschlagswasser in das neu zu schaffende Gewässer sind dabei berücksichtigt. Die Genehmigungsbehörde stellte mit Datum vom 02.12.2016 die Genehmigung in Aussicht.

Das **Leitungsrecht** in Nord-Süd-Richtung ist - wie vorgesehen - entfallen. Die Verlegung des Kanals sowie die Eintragung von Leitungsrechten resp. Grunddienstbarkeiten zugunsten des AVLEE werden durch den zweiten Teil des städtebaulichen Vertrages gesichert, so dass es diesbezüglich keiner Bebauungsplanfestsetzungen (mehr) bedarf.

Der vorhandene Kanal soll in den Privatbesitz der Fa. SMC GmbH übergehen und kann ggf. im Zusammenhang der Grundstücksentwässerung Funktion übernehmen. Anschlusspunkte für die Einleitung in das Kanalnetz bestehen sowohl im Norden an der K 168 als auch im Westen an den Büchenhöfen.

Die **Eingrünung** der Flächen und Baukörper ist auf verschiedene Weise vorgesehen - als Dach- und Fassadenbegrünung, die insbesondere bei geschlossenen Fassadenabschnitten für optische Aufwertung sorgen, weiterhin aber auch ökologisch positive Wirkungen mit sich bringen. Die Stellplätze erhalten eine Überstellung mit Bäumen.

Der Grünstreifen an der K 168 - beim Anwesen Brady bereits hergestellt - wird von West nach Ost als Eingrünung fortgesetzt und bekommt südlich anschließend üppige Ergänzung. Die Randeingrünung nach Osten wird bestehen bleiben, an den verschiedenen Westgrenzen soll sie ergänzt werden.

Eine besondere Bedeutung kommt der geplanten **privaten Grünfläche** am Süd- und Westrand des Gebietes zu: In diese soll der Entwässerungsgraben, der bisher das Gelände durchquert, verlegt und dabei aufgewertet werden.

Die ökologische Umgestaltung wurde unter Zugriff auf Vorschläge aus der fachkundigen Egelsbacher Bevölkerung entwickelt, im Detail mitsamt einem landschaftspflegerischen Begleitplan ausgearbeitet und mit der Unteren Wasserbehörde vorabgestimmt bzw. ihr zur Genehmigung vorgelegt. Es handelt sich - wie vorher - um ein Gewässer, das nur zeitweise Wasser führen wird.

Folgende Ziele werden gleichzeitig verfolgt: 1) Bepflanzungen werden als Ortsrandeingrünung wirksam, 2) Grabenprofil und weitere Bepflanzung tragen der ökologischen Funktion als Fließgewässer Rechnung, 3) die Gestaltung kommt den geschützten Tierarten zugute, die 2015 im Rahmen der Bestandserfassung vorgefunden wurden und 4) sie ist Bestandteil des naturschutzrechtlichen Ausgleiches für die Inanspruchnahme den gesamten Geltungsbereich.

Örtliche Bauvorschriften sind vorgesehen zur Gestaltung von Dächern, Einfriedungen, Werbeanlagen, Grundstücksfreiflächen und Abfallstandorten.

Mehrere **Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen** sind als Hinweise in den Plan text integriert, um die Bauherrschaften auf Umstände und Vorgaben im Geltungsbereich aufmerksam zu machen, die bei der Bebauung zu beachten sind.

3. Stellungnahmen aus den Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen gemäß §§ 3 und 4 BauGB und ihre Integration in das Planwerk

Grundsätzliche Einwendungen gegen die vorgesehenen Bebauungsplan-festsetzungen wurden von keiner Seite geäußert.

Die in Egelsbach tätigen Naturschutzverbände haben Stellungnahmen abgegeben, die bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Freiraumkonzeption für das Plangebiet – insbesondere im Zusammenhang mit der geplanten Gewässerverlegung – berücksichtigt wurden. Sonstige Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Von Seiten der TÖB wurden zahlreiche Stellungnahmen abgegeben. Nahezu allen kann im Rahmen der Abwägung Rechnung getragen werden, so dass ihre Inhalte in Plan und/oder Begründung Berücksichtigung finden.

Inhalte, die eine vertiefte Beschäftigung nötig machten, sind folgende:

a) Technische Infrastruktur

- Die straßenseitige Erschließung ist mit der Marie-Curie-Straße sowie den Büchenhöfen vorhanden. Im zweiten Teil des städtebaulichen Vertrages werden Anpassungsmaßnahmen für die notwendigen Einfahrten vereinbart.
- Die kanalseitige Erschließung ist vorhanden und bietet Anschlusspunkte im Norden an der K 168 sowie im Westen in den Büchenhöfen. Der Anschlusspunkt wird im Zuge der Baugenehmigungsverfahren bestimmt.
- Die notwendige Menge an Trinkwasser lässt sich aus der öffentlichen Wasserversorgung bereitstellen. Der Nachweis der Löschwasserversorgung ist im Rahmen von der Bebauungsplanaufstellung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für Einzelvorhaben zu führen. Notwendigenfalls sind Löschwasserreserven auf den betreffenden Grundstücken vorzuhalten.
- Die Anschlüsse der Baufelder an Strom, Wasser, Kabel etc. werden Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück erfordern, die die Bauherrschaft selbständig mit den Versorgern klären und durchführen wird.
- Die Verlegung des Kanals ist nicht Sache des Bebauungsplanes, sondern Angelegenheit der Baufeldfreimachung. Sie wird im zweiten Teil des städtebaulichen Vertrages vereinbart.

b) Landwirtschaftliche Nutzflächen

- Der in einzelnen Stellungnahmen kritisierte Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen ist bereits mit der im Rahmen einer Änderung des RegFNP erfolgten Ausweisung des Geltungsbereiches als gewerbliche Baufläche zulässig geworden.

- Die Änderung des RegFNP behandelte nicht nur diese Fläche, sondern arrangierte einen Flächenausgleich zwischen den Nutzungsarten ohne Zuwachs zugunsten der gewerblichen Bauflächen. Auf der Ebene des Bebauungsplans besteht kein Anlass, die damit erfolgte Abwägungsentscheidung in Frage zu stellen.
 - Die betroffenen Landwirte wurden intensiv in den Planungsprozess mit eingebunden und tragen die städtebauliche Konzeption für das Gebiet mit.
- c) Verkehr
- Hessen mobil hat einen Leistungsnachweis gefordert, dass das bestehende Straßennetz, insbesondere die Kreuzungen K 168/Büchenhöfe/Heidelberger Straße und K 168/Kurt-Schumacher-Ring/Woogstraße die zu erwartenden Verkehrszuwächse bewältigen können.
 - Der Gutachter resümiert: an der Kreuzung Kurt-Schumacher-Ring wird die Verkehrsqualitätsstufe unverändert befriedigend sein, an der Kreuzung Büchenhöfe werden kaum nachweisbare Veränderungen eintreten.
 - Der Nachweis wurde übergeben und seitens Hessen mobil akzeptiert.
- d) Bodendenkmale
- Im Rahmen einer flächendeckenden Magnetometerprospektion wurden vier kleine Areale identifiziert, in denen vorgeschichtliche Siedlungsspuren für möglich gehalten werden. Vor einer Bebauung werden sie näher untersucht werden müssen.
 - Die Areale werden gekennzeichnet, um Bauherrschaften und Genehmigungsbehörden entsprechende Hinweise zu geben.
- e) Belange des Luftverkehrs
- Auf die im Plangebiet geltenden luftfahrtrechtlichen Bauhöhenbeschränkungen wurde im Offenlagexemplar des Bebauungsplans bereits textlich hingewiesen. Die Beschränkungen werden nun aber aus Klarstellungszwecken zusätzlich auch durch gesonderte Höhenlinien kenntlich gemacht.
 - Die Forderung, keine Gehölze zu verwenden, die Früchte entwickeln, wird sowohl in der Vorschlagsliste berücksichtigt als auch im Plantext erwähnt.
 - Die Forderung, offene Wasserflächen zu vermeiden, kann jedoch aufgrund der Zielkonflikte mit den wasserrechtlichen Vorgaben nicht befolgt werden.
 - Die Abwägung geschieht auch unter Würdigung der Rahmenbedingungen der Landschaft für das Vorkommen von Vögeln. Sie lassen die benannten Gefahren im Umfeld des Flugplatzes Egelsbach als wenig maßgeblich erscheinen.
 - Dabei wird die Umgestaltung des Grabens einbezogen, die keine bessere Eignung als Rastplatz oder Nahrungshabitat für Wasservögel mit sich bringt.
- f) Grünordnerische Maßnahmen
- Die UNB fordert für die Flächen der Grabenverlegung die Anhebung der Flächenanteile für Bepflanzungen.
 - Gleichzeitig hat die UNB bereits der Verlegung des Grabens mit dem festgesetzten Flächenanteil für die Bepflanzung zugestimmt.

- Von entsprechenden Änderungen der Bebauungsplanfestsetzungen wird abgesehen, um die wasserrechtliche Genehmigung nicht in Frage zu stellen und auch, weil die Konzeption der Grünordnung diese Flächenanteile beinhaltet, um genügend Raum zur Entwicklung der Pflanzen zuzulassen.
 - Im zweiten Teil des städtebaulichen Vertrages wird sich SMC jedoch bereit erklären, zusätzliche Pflanzungen einzubringen, soweit dies mit der wasserrechtlichen Genehmigung in Einklang zu bringen ist.
- g) Eingriffsausgleich
- Die Summe aller grünordnerisch im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Maßnahmen reicht nicht vollständig aus, um den naturschutzrechtlichen Ausgleich herzustellen.
 - Die restlichen Biotopwertpunkte werden durch SMC bei der Ökoagentur des Landes Hessen angekauft.
- h) CEF-Maßnahmen zum Artenschutz
- Die Ausgestaltung der Grabenverlegung beinhaltet den Teil der artenschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen, die auf die bisher am Graben vorkommenden Amphibien und Vögel abgestimmt sind.
 - Für die Feldlerche werden CEF-Maßnahmen im Umfeld des Geltungsbereiches sichergestellt. Mit einem Landwirt werden langfristige Vereinbarungen zur wechselnden Platzierung von Lerchenfenstern in Getreidefeldern getroffen.

Weitere Abwägungsinhalte und Details sind der Anlage 1 zum Beschlussvorschlag 1 „Dokumentation der Stellungnahmen mit Anmerkungen und Abwägungsvorschlag“ zu entnehmen.

Dem mit dieser Beschlussvorlage vorgelegtem Beschlussvorschlag hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 11.04.2017 zugestimmt.